

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die CRR-Begleitverordnung 2021 geändert wird

Auf Grund des § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2025, wird verordnet:

Die CRR-Begleitverordnung 2021 – CRR-BV 2021, BGBl. II Nr. 542/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 315/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451“ durch die Wortfolge „Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117“ ersetzt.

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b samt Überschriften eingefügt:

„Gedekte Schuldverschreibungen – Immobilienbewertung

§ 4a. Für die Zwecke des Art. 129 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die in Art. 229 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Schwellen unangewendet bleiben.

Übergangsbestimmung ECAI-Ratings

§ 4b. Abweichend von Art. 138 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Institute, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank unterliegen, bis zum 1. Juli 2026 weiterhin in Bezug auf ein Institut eine ECAI-Bonitätsbeurteilung verwenden, in der eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird, sofern keine alternative ECAI-Bonitätsbeurteilung vorliegt, die keine implizite staatliche Unterstützung annimmt.“

3. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024“ durch die Wortfolge „Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EU) 2024/1623, ABl. Nr. L 2024/1623 vom 19.06.2024“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Richtlinie (EU) 2024/1619, ABl. Nr. L 2024/1619 vom 19.06.2024“ durch die Wortfolge „Richtlinie (EU) 2024/2994, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 Z 5 lautet:

„ 5. soweit auf Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, ABl. Nr. L 2024/3117 vom 27.12.2024;“

7. In § 10 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „Richtlinie (EU) 2023/2864, ABl. Nr. L 2023/2864 vom 20.12.2023“ durch die Wortfolge „Richtlinie (EU) 2025/2, ABl. Nr. L 2025/2 vom 08.01.2025“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „Richtlinie (EU) 2024/1306, ABl. Nr. L 2024/1306 vom 08.05.2024“ durch die Wortfolge „Richtlinie (EU) 2025/2, ABl. Nr. L 2025/2 vom 08.01.2025“ ersetzt.

9. Im bisherigen § 13 Abs. 5 wird Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

10. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 4a und 4b samt Überschriften, § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 3, 6 und 7 sowie die Absatzbezeichnung des § 13 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung **BGBl. II XXX/2025** treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 2 Abs. 1 Z 4 und § 10 Abs. 2 Z 5 in der Fassung der Verordnung **BGBl. II XXX/2025** treten mit 28. Juni 2025 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-BV 2021 übt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, die durch die geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024, kürzlich neu hinzugekommen sind und für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025 nunmehr eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Die Ausübung der Wahlrechte erfolgt gemäß § 105 Abs. 4 BWG unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Stabilität des Bankensystems.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 6 (§ 2 Abs. 1 Z 4 und § 10 Abs. 2 Z 5):

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/855, ABl. Nr. L 2024/855 vom 24.04.2024 wird mit 28. Juni 2025 grundsätzlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, ABl. Nr. L 2024/3117 vom 27.12.2024, ersetzt. In der CRR-BV 2021 sollen daher die entsprechenden Verweise sowie das Langzitat angepasst werden.

Zu Z 2 (§§ 4a und 4b):

Die Immobilienbewertung für die Zwecke der Eigenmittelunterlegung von gedeckten Schuldverschreibungen soll durch Ausübung des Behördenwahlrechts gemäß Art. 129 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in § 4a an die Grundsystematik des § 6 Abs. 4 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, angepasst werden.

Das Behördenwahlrecht in Art. 495e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 soll in § 4b umgesetzt werden. Es erlaubt den Instituten, vorübergehend weiterhin auch ECAI-Bonitätsbeurteilungen von Instituten zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Die Länge der gewährten Übergangsfrist soll auf das Vorgehen der EZB abgestimmt werden und steht daher unter dem Vorbehalt einer im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) einheitlich durch die Europäische Zentralbank (EZB) vorgenommenen Entscheidung. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation¹ ist die EZB von einer Übergangsfrist bis 1. Juli 2026 ausgegangen; eine endgültige Festlegung wurde jedoch noch nicht getroffen. Sollte im Laufe des Legistikprozesses und vor Erlassung der vorliegenden Novelle von der EZB ein vom 1. Juli 2026 abweichendes Datum vorgesehen werden, ist beabsichtigt, die Übergangsfrist anzupassen.

Zu Z 3, 4, 5, 7, 8 (§ 10):

Verweisanpassungen.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 5):

Beseitigung eines redaktionellen Versehens, bei dem in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die CRR-Begleitverordnung 2021 geändert wird, BGBl. II Nr. 315/2024, Absatz 5 der vorliegenden Bestimmung irrtümlich die Absatzbezeichnung „(4)“ zugeordnet wurde.

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung. Gemäß den unionsrechtlichen Zeitvorgaben zur Ersetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 soll die entsprechende Ersetzung der Bezugnahmen in § 2 Abs. 1 Z 4 sowie im Langzitat in § 10 Abs. 2 Z 5 mit Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 am 28. Juni 2025 in Kraft treten.

¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/legal-framework/public-consultations/html/OND_202411.en.html (abgerufen am 24. März 2025).